

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Bodegas Marqués de Murrieta, SA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Spanische Wortmarke Nr. 2 315 558 „YGAY“, Gemeinschaftsbildmarke (Nr. 1 707 729) und Gemeinschaftswortmarke (Nr. 1 699 412) MARQUÉS DE MURRIETA YGAY für Waren der Klasse 33
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Dem Widerspruch wurde stattgegeben.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Villa Almè Azienda vitivinicola di Vizzotto Giuseppe trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 28. September 2010 —  
Market Watch/HABM — Ares Trading (Seroslim)**

**(Rechtssache T-201/08)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Seroslim — Ältere Gemeinschaftswortmarke SEROSTIM — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 23-24, 49)*

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. März 2008 (Sache R 805/2007-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ares Trading SA und der Market Watch Franchise & Consulting, Inc.

## Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Market Watch Franchise & Consulting, Inc.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke Seroslim für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 35 — Anmeldung Nr. 4 113 321
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Ares Trading SA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Wortmarke SEROSTIM für Waren der Klasse 5 (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 405 694)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Dem Widerspruch wurde in Bezug auf alle Waren der Klasse 5 und in Bezug auf „Seifen, Haarlotionen und Zahnpasten“ der Klasse 3 stattgegeben
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Market Watch Franchise & Consulting, Inc. trägt die Kosten.

### Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 28. September 2010 — C-Content/Kommission

#### (Rechtssache T-247/08)

„Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge —  
Gemeinschaftliche Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen der  
elektronischen Veröffentlichung — Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das  
Gemeinschaftsrecht, die das Amt für Veröffentlichungen begangen haben soll —  
Verjährungsfristen — Kausalzusammenhang“

1. *Schadenersatzklage — Verjährungsfrist — Beginn — Maßgeblicher Zeitpunkt — Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Auslösung der außervertraglichen Haftung vorliegen (Art. 288 Abs. 2 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 46) (vgl. Randnrn. 52-55)*
2. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 288 Abs. 2 EG) (vgl. Randnrn. 72-73)*
3. *Öffentliche Aufträge der Europäischen Gemeinschaften — Ausschreibungsverfahren — Einem Bieter entstandene Kosten — Anspruch auf Entschädigung — Fehlen — Ausnahme — Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht (vgl. Randnrn. 86-87)*
4. *Außervertragliche Haftung — Schaden — Ersatzfähigkeit — Aufwendungen für das gerichtliche Verfahren (Art. 288 Abs. 2 EG) (vgl. Randnrn. 88-89)*